



Aktenzeichen

Herr Dr. Steenken
Telefon 0211 4972-2583

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Stabilität der berufsständischen Versorgungswerke in NRW

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 06.06.2024

Aufgrund der Bitte der Fraktion der AfD vom 17. Mai 2024 wird zu dem Thema „Stabilität der berufsständischen Versorgungswerke in Nordrhein-Westfalen“ wie folgt Stellung genommen:

Frage 2a: Welche berufsständischen Versorgungswerke gibt es in Nordrhein-Westfalen?

In Nordrhein-Westfalen gibt es insgesamt 14 berufsständische Versorgungswerke. Dabei handelt es sich um:

- die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
- die Nordrheinische Ärzteversorgung
- das Notarversorgungswerk Köln
- das Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein
- das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
- das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW
- das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
- das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen
- das Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen
- das Versorgungswerk der Tierärztekammer Nordrhein
- das Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

- das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen
- das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein sowie
- das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

Frage 2b: Wie beurteilt die Landesregierung die finanzielle Stabilität der Versorgungswerke in NRW aktuell und in Zukunft?

Frage 2c: Plant die Landesregierung Stabilisierungsmaßnahmen für Versorgungswerke?

Die Versorgungswerke in NRW sind gut für die Zukunft gerüstet. Damit werden die Versorgungswerke ihrem Auftrag gerecht, ihren Mitgliedern eine sichere und bestmögliche Altersversorgung zu gewähren. Und dies ohne staatliche Zuschüsse. Die Kapitalanlagen sind breit diversifiziert. Zudem wurden die letzten Jahre genutzt, um das erforderliche Know-how in der Kapitalanlage wie auch im Risikomanagement sowie die erforderlichen Eigenmittel auszubauen. Den jüngsten Herausforderungen wie den Auswirkungen der Corona-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine, der Energiekrise und der Inflation sowie dem Zinsschock haben sich die Versorgungswerke dadurch erfolgreich gestellt und dabei ihre Krisenresilienz unter Beweis gestellt.

Die Versorgungswerke in Nordrhein-Westfalen sind finanziell stabil aufgestellt. Es bedarf keiner Stabilisierungsmaßnahmen für berufsständische Versorgungswerke. Zudem finanzieren sich Versorgungswerke ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder und den Erträgen aus der Kapitalanlage. Staatliche Zuschüsse sind nicht vorgesehen.

Frage 2d: Wie sind die Versicherten der Versorgungswerke durch externe Sicherungssysteme im Falle einer finanziellen Schieflage geschützt?

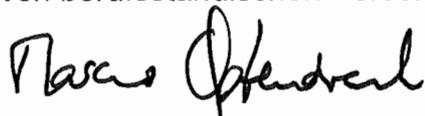
Frage 2e: In welchen Anlageklassen z.B. Staatsanleihen, Immobilien etc. sind die Versorgungswerke in NRW investiert?

Die Insolvenz eines Versorgungswerks ist nach § 78 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW ausgeschlossen. Für den theoretischen Fall der Zahlungsunfähigkeit haftet das Land NRW nicht für Ansprüche der Versicherten. Im Falle einer finanziellen Schieflage können die Beiträge der Mitglieder erhöht und/oder Änderungen im Leistungsrecht vorgenommen werden.

Um eine finanzielle Schieflage zu vermeiden, hat der Landesgesetzgeber umfangreiche Regelwerke für die Kapitalanlage der Versorgungswerke erlassen. Zu nennen ist hier insbesondere die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Diese seit Jahrzehnten bewährte Regelung gilt gemäß § 7 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsverordnung NRW auch für die Versorgungswerke in Nordrhein-Westfalen. Nach dieser Verordnung haben Versorgungswerke das Sicherungsvermögen mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu verwalten. Sie müssen ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine strategische und taktische Anlagepolitik sowie weitere organisatorische Maßnahmen sicherstellen. Die Geldbestände sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Insbesondere zur Mischung und Streuung sieht die Anlageverordnung einen umfangreichen Anlagekatalog vor, der durch prozentuale Höchstsätze eingegrenzt wird. In der Anlageverordnung sind insgesamt 18 verschiedene Anlageklassen definiert, in welche Versorgungswerke investieren dürfen. Sämtliche dieser Anlageklassen werden von den Versorgungswerken genutzt. Dementsprechend investieren die Versorgungswerke beispielsweise in festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Aktien, Beteiligungen oder auch in Infrastruktur. Die Anlageverordnung wird regelmäßig auf Anpassungsbedarf geprüft.

Frage 2f: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die finanzielle Stabilität von berufsständischen Versorgungswerken in anderen Bundesländern?

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse über die finanzielle Stabilität von berufsständischen Versorgungswerken in anderen Bundesländern.



Dr. Marcus Optendrenk